

Den ersten „general account of the English parliament’s origins“ (S. VII) seit William Stubbs will John R. Maddicott mit diesem Buch liefern, und in diesem Anspruch steckt bereits seine These. Denn selbstverständlich wurde seit Stubbs’ „Constitutional History of England in its Origin and Development“ (1874–1878) sehr viel Tinte über die Ursprünge des englischen Parlaments vergossen, doch wurden diese dabei meist in sehr viel jüngerer Zeit gesucht als in der angelsächsischen Epoche, in der sie Stubbs und nun wieder Maddicott verorten. Stubbs’ Werk war ein Höhepunkt der Whig History, der liberalen Traditions- und Fortschrittserzählung der nationalen Geschichte als Entfaltung einer im Volkscharakter angelegten politischen Freiheit. Er hatte damit den englischen Konstitutionalismus des 19. Jhs in eine tausendjährige Kontinuität gestellt, die von der normannischen Eroberung (1066) nicht unterbrochen wurde. Die Demontage Stubbs’ begann bereits 1893 durch F. W. Maitland und wurde im 20. Jh. vor allem von G. O. Sayles und H. G. Richardson vorangetrieben, die das Parlament als königliches Justizinstrument definierten, das zudem erst im 13. Jh. seine Ursprünge hatte. Was dem spätmittelalterlichen Parlament an Repräsentationscharakter noch zugebilligt wurde, stutzte anschließend die komparatistische Ständeforschung durch die Einordnung in ein gesamteuropäisches „Age of Estates“ auf kontinentales Normalmaß.

Maddicott rehabilitiert nun den Parlaments-Entwurf Stubbs’ in wesentlichen Teilen, ohne dabei dessen Teleologie übernehmen zu wollen. Das Buch ist ein großangelegtes und sehr lesenswertes Plädoyer für einen „English exceptionalism“. Englands mittelalterliche Geschichte sei bereits seit den Angelsachsen „qualitatively different from its continental analogues“ durch das Ausmaß der „popular participation in the process of government and politics“ (S. 450). Die „Witan“-Versammlung des 10. Jhs und das Parliament des 14. Jhs verbinde „an essential continuity of composition, work, and purpose“ (S. VII).

Entsprechend beginnt Maddicott mit Aethelstan (924–939), dem ersten Herrscher eines geeinten englischen Reiches. Den Endpunkt bildet die erste parlamentarisch legitimierte Absetzung eines Monarchen, Eduards II., im Jahr 1327. Das Buch ist in sieben Kapitel gegliedert. Das erste, „Genesis: ‚The Witan of the English Peo-

ple“, beschreibt die angelsächsischen Versammlungen als Repräsentation des Reiches und geht damit weit über Stubbs hinaus, der die politische Vertretung in der Zeit vor den Normannen noch auf die lokale Ebene beschränkt sah. Die insularen Angelsachsen, so Maddicott, hätten die karolingische Versammlungstradition übernommen und bewahrt. In Kapitel 2, „Confluence: English Council, Feudal Council, 1066–1189“, wird die Geschichte des vorübergehenden Verlustes der Repräsentation durch die Feudalisierung nach der normannischen Eroberung erzählt. Nicht mehr als Vertreter Englands, sondern als Vasallen des Königs seien die Teilnehmer zu den Versammlungen gekommen. Die Wiedereinführung beobachtet Maddicott dann in der bewegten Zeit zwischen dem Regierungsantritt Richards Löwenherz und der Volljährigkeit Heinrichs VIII. (Kapitel 3: „Transformation: The Making of the Community of the Realm, 1189–1227“). Zunächst von der Krone selbst in der Absicht lanciert, das Land zu Steuern zu verpflichten, hätten die Magnaten sich die Idee einer durch sie selbst repräsentierten nationalen Gemeinschaft rasch angeeignet und damit ihre eigene Zustimmung zur Bedingung für Steuererhebungen gemacht. Die Magna Charta interpretiert Maddicott konkret als Reaktion auf einen Verstoß Johann Ohnelands von 1207 gegen dieses Prinzip. Das vierte Kapitel, „Establishment: The First Age of Parliamentary Politics, 1227–1258“, widmet sich den mittleren Herrschaftsjahren Heinrichs III. bis zum Aufstand der Barone. In diesen Jahrzehnten habe sich das Parlament aus dem großen Rat des Königs herausgebildet. Dieser Prozess wurde schon oft beschrieben, doch neu ist bei Maddicott die Analyse, wie viel dabei aus den englischen Klerikerversammlungen (Convocations) ins Parlament übernommen wurde. Ferner belegt für Maddicott die erstmalige Ladung von Rittern als gewählten Vertretern der Grafschaften (1254), dass die Magnaten nicht mehr alleine als Repräsentanten des Landes galten und dass die Teilnahme an Versammlungen nicht mehr auf feudalem Landbesitz beruhte. Damit sei das Parlament bereits „a genuinely representative body“ (S. 252) gewesen. Entsprechend schätzt Maddicott im nächsten Kapitel „Consolidation: Parliament and Baronial Reform, 1258–1272“ die Bedeutung des Adelsaufstandes als relativ gering ein. Vielmehr habe er nur eine vorherige Entwicklung verfestigt. Das sechste Kapitel, „Expansion: Parliament and Nation, 1272–1327“, schildert zunächst die immer dichter tagenden Parlamente Eduards I., in denen Magnaten und Ritter aber noch in einer „partnership of the landed“ (S. 324) verbunden gewesen und gemeinsam den Bürgern gegenüberstanden hätten. Erst unter Eduard II. (ab 1307) seien Ritter und Bürger zu einem „distinct ordo“ (S. 351) zusammengewachsen, den parlamentarischen Commons. Wie

wenig das Parlament mitsamt den Commons nun aus der Politik wegzudenken war, habe sich schließlich in seiner legitimierenden Rolle bei der Absetzung Eduards II. im Winter 1326/27 gezeigt. Das letzte Kapitel „English exceptionalism? The Peculiarities of the English Parliament. Conclusion“ vergleicht den parlamentarischen Sonderweg Englands exemplarisch mit Frankreich (leider nicht mit anderen Ländern) und arbeitet die Gründe für die glückliche englische Abweichung insbesondere aus der starken englischen Zentralmonarchie heraus.

Zur Abgrenzung von der Whig History weist Maddicott immer wieder auf Momente der Kontingenz hin, in denen die Entwicklung auch eine andere Richtung hätte nehmen können. Da er aber andererseits immer wieder die grundsätzliche Alterität Englands seit den Anfängen behauptet, fragt man sich, ob dies nicht eher Lippenbekenntnisse sind, um dem Teleologievorwurf zu entkommen.

Doch unabhängig davon, ob man die große neo-stubbsianische Idee des Buches teilt oder nicht, ist es als Versammlungsgeschichte Englands vom Hoch- ins beginnende Spätmittelalter von größtem Wert. Noch nie wurde diese so systematisch und ausführlich dargestellt. Maddicotts Durchdringung des Gegenstands über vier Jahrhunderte nötigt Bewunderung ab. Besonders interessant sind seine Beobachtungen zur Kommunikation auf Versammlungen, in denen er sich stark gegen die These von einer bloß rituellen, theaterhaften Inszenierung von Konsens wendet (z. B. S. 93–96). In der Offenheit des englischen politischen Beratens sieht Maddicott den entscheidenden Unterschied zu Frankreich (S. 391 f.).

Nicht präsentiert wird im Buch die Forschungsgeschichte zum englischen Parlament, vor deren Hintergrund viele Argumentationen erst richtig einzuordnen sind. Eine weitere Schwäche des Buches ist die fehlende Diskussion des zentralen Begriffs der politischen Repräsentation. Dessen ungeachtet sei jedem, der sich mit der Geschichte des englischen Parlaments im Mittelalter beschäftigt, das gewichtige, gut lesbare und provokante Buch dringend zur Kenntnisnahme nahegelegt.

---

*Uta-Renate Blumenthal / Anders Winroth / Peter Landau* (Eds.), *Canon Law, Religion, and Politics. Liber Amicorum Robert Somerville*. Washington, D. C., Catholic University of America Press 2012. XIX, 320 S., \$ 69,95.

// oldenbourg doi 10.1515/hzhz.2013.0543

---

Christof Rolker, Konstanz

Den Forschungsschwerpunkten des Jubilars entsprechend versammelt der Band Beiträge zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kirchengeschichte. Wie Robert Somerville selbst beschäftigen sich die Autoren dabei vor allem mit normativen Texten, die selten gedruckt, dafür oft ausgesprochen kompliziert überliefert sind.

*Greta Austin* beleuchtet die Sammlungen in der Pariser Handschrift Arsenal 713 und kann diese überzeugend voneinander unterscheiden. *Uta-Renate Blumenthal* untersucht die *Collectio Caesaraugustana*, *Kate Cushing* eine italienische Überlieferung Burchards von Worms, *Herbert Schneider* die Versionen der *Burdegalensis*, *Franck Roumy* eine Abschrift der *Sinemuriensis*. Hier wird deutlich, wie fragmentiert, aber auch wie rasch im 11./12. Jahrhundert autoritative Texte quer durch Europa weitergegeben wurden – auch über die Grenze der lateinischen Christenheit hinweg, wie *Roger Reynolds* anhand der Rezeption griechischer Kirchenväter in Erinnerung ruft.

Nicht nur im engeren Sinne rechtliche Autoritäten etwa zur Frage der Exkommunikation (wie in der *summula*, die *Bruce Brasington* vorstellt), sondern auch historische Exempel zur Absetzung von Herrschern (dazu *Detlev Jasper*) oder patristische Texte, die die Eucharistiedebatte des 11. Jahrhunderts belebten (wie *Martin Brett* und *Charles Shrader* es näher untersuchen) wurden in ganz ähnlicher Weise behandelt und hatten erhebliche Relevanz.

„Kirchenrecht“ in diesem weiten Sinn hatte Einfluss auf die Spiritualität englischer Nonnen (*Elizabeth Makowski*) ebenso wie das Selbstverständnis der konkurrierenden Fakultäten, das *James Brundage* thematisiert, es war für die Beziehungen zwischen Klöstern und Bischöfen (*Alison Beach* am Beispiel Petershausen) ebenso relevant wie beider zum „abwesenden Papst“, wie *Anna Jones* für Aquitanien vor ca. 1050 darlegt. *Edward Peters* zeigt für Gervasius von Tilbury anschaulich, wie viele Loyalitäten auszubalancieren waren, wenn kirchenrechtliche Themen und Autoritäten auf die komplexe politische Realität trafen.

*Kenneth Pennington* widmet sich der ambivalenten Stellung des römischen Rechts im frühen 12. Jahrhundert; *Peter Landau* plädiert schwungvoll für Durham als Heimat des prozessrechtlichen Traktats *Ulpianus de edendo*. *Giles Constable* geht urkund-